LIEFERANTENVERHALTENSKODEX

1.1. Code of Conduct

Der Lieferant erklärt mit Abschluss und Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Code of Conduct der METZ CONNECT (im Folgenden: "Code of Conduct"), der im Internet unter dem folgenden Link:

https://www.metz-connect.com/downloads

uneingeschränkt zum Download zur Verfügung steht, zur Kenntnis genommen hat und anerkennt, dass dieser mit allen Rechten und Pflichten verbindlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages wird. Der Lieferant erklärt weiterhin, dass er den Vorgaben und Bestimmungen des Code of Conduct in jeder Hinsicht entsprechen und seine Einhaltung mit allen erforderlichen Maßnahmen sicherstellen wird. Die Einhaltung der im Code of Conduct und den nachstehend formulierten Grundsätzen genannten Verpflichtungen stellen wesentliche Pflichten des Vertragsverhältnisses mit der METZ CONNECT dar.

1.2. Compliance

1.2.1 Sorgfaltspflichten in der Lieferantenkette

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich, angemessen und zumutbar sind, um die Einhaltung der im Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette zu gewährleisten. Die Pflicht zur Beachtung anderslautender oder weitergehender Verpflichtungen aufgrund anwendbarer Gesetze, europarechtlicher Regelungen und/oder internationalen Übereinkommen bleibt unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, der METZ CONNECT auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser eine Beurteilung der Risiken eines Verstoßes gegen die im Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten beim Lieferant und dessen eigenen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern innerhalb der Lieferantenkette ermöglichen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die im Code of Conduct und/oder anwendbaren Gesetzen genannten menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß innerhalb der Lieferantenkette des Lieferanten hat dieser die METZ CONNECT unverzüglich über diese Umstände zu unterrichten und ihr mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreifen wird, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Lieferant, die METZ CONNECT unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Kalendertagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist METZ CONNECT berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Davon kann METZ CONNECT jedoch absehen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Beseitigung des gegenwärtigen Verstoßes bzw. zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

Soweit die METZ CONNECT im Einzelfall zum Zwecke der Nachprüfung der Einhaltung der im Code of Conduct beschriebenen Pflichten vom Lieferant Auskünfte über bestehende menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und/oder Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf das Produkt bezogenen Unterlagen und Prozesse des Lieferanten verlangt, verpflichtet sich der Lieferant, solche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und solche Nachprüfungen bzw. Audits in seinen jeweiligen Geschäftsbereichen zuzulassen und dabei jede ihm zumutbare Unterstützung zu geben.

Die Pflicht des Lieferanten zur Erteilung von Auskünften und Gewährung von Nachprüfungen/Audits besteht entsprechend, wenn diese die Erlangung von Informationen bezwecken, welche die METZ CONNECT für die Bewertung der eigenen Compliance und/oder die Durchführung des eigenen Berichtswesens benötigt. METZ CONNECT wird eine solche Nachprüfung nur nach vorheriger Ankündigung, unter Gestattung der Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten sowie in Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber METZ CONNECT, allen zuständigen behördlichen Stellen im In- und Ausland aufgrund des jeweils anwendbaren Rechts zustehende Auskünfte und Informationen vollständig und fristgerecht zu erteilen und METZ CONNECT über derartige Auskunftsersuchen, soweit sie das Produkt betreffen, schriftlich zu informieren.

Des Weiteren wird der Lieferant sicherstellen, dass er eigene interne Schulungen und Weiterbildungen durchführt, welche geeignet sind, seine Mitarbeiter über die notwendige Einhaltung der in dem Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu unterweisen und zur Durchsetzung dieser Vorgaben in der Lieferantenkette zu befähigen, und auf Aufforderung von METZ CONNECT qualifizierte Mitarbeiter zur Teilnahme an entsprechenden von der METZ CONNECT angebotenen Schulungen und Weiterbildungen entsendet.

Der Lieferant stellt METZ CONNECT, ihre gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter vollumfänglich von allen Ansprüchen, Schäden, Auslagen und frei, die ihr bzw. ihren gesetzlichen Vertretern, Organen und Mitarbeitern infolge von Verstößen des Lieferanten gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel sowie dem Code of Conduct entstehen, sofern diese Verletzung nicht von METZ CONNECT oder von einem von dieser beauftragten Dritten zu vertreten ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten gemäß dem Code of Conduct betreffende Verpflichtungen gleichen oder wenigstens gleichwertigen Inhalts in seine Verträge mit etwaigen Zulieferern innerhalb seiner Lieferantenkette aufzunehmen.

Der Code of Conduct wird regelmäßig auf seine Compliance zur Gesetzeslage geprüft und gegebenenfalls angepasst. METZ CONNECT wird darauf per E-Mail hinweisen. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über mögliche Aktualisierungen des Code of Conduct zu informieren und diese umzusetzen.

1.2.2 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer oder Zulieferer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.

Der Lieferant hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Diese Listen müssen den Namen, die Nationalität und das Geburtsdatum der eingesetzten Beschäftigten enthalten. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Subunternehmer tätigen Personen jederzeit einen Personalausweis bei sich führen. METZ CONNECT behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf ihr Verlangen sind diese Listen und Nachweise, dass Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, METZ CONNECT vorzulegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die METZ CONNECT von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer eines seiner Subunternehmern und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen insbesondere gemäß § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, METZ CONNECT im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und ihr darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Lieferanten, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer oder Zulieferer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt. Sollte METZ CONNECT von einem Arbeitnehmer des Lieferanten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber METZ CONNECT zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der jeweils anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfrist zwischen dem Lieferanten und der METZ CONNECT. Der Lieferant sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer oder Zulieferer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an METZ CONNECT herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen sie geltend macht.

1.3. Antikorruption

Der Lieferant stimmt zu und gewährleistet, dass er:

(a) sämtliche für seine Geschäftstätigkeiten geltenden Anti-Korruptionsgesetze einhalten wird;
(b) weder direkt noch indirekt durch einen Dritten, der im Auftrag des Lieferanten handelt, eine Zahlung über etwas von Wert (z. B. Bargeld oder Bargegenwert, Geschenke, Reisen und Bewirtung, Aktien, Arbeitsangebote usw.) einer Person mit der Absicht, diese Person zu ungebührlichem oder gesetzeswidrigem Verhalten zu verleiten oder einen unzulässigen geschäftlichen Vorteil zu sichern, angeboten, versprochen, gegeben oder gegenüber dieser autorisiert hat und nicht anbieten, versprechen, geben oder autorisieren wird;

(c) keine "Beschleunigungszahlungen" oder Schmiergeldzahlungen an eine Person vorgenommen hat oder vornehmen wird, um routinemäßige staatliche, verwaltungstechnische oder gesetzesmäßige Handlungen (z. B.: die Erteilung von Genehmigungen, Visa und Lizenzen, Planung von Inspektionen, Zollabfertigung, Durchführung staatlicher Kontrollmaßnahmen usw.) zu beschleunigen und/oder möglich zu machen und/oder (je nach Einzelfall) zu verhindern;

(d) weder direkt noch indirekt durch einen Dritten, der im Auftrag des Lieferanten handelt, etwas von Wert einer Person bzw. von einer Person zu dem Zweck, die unzulässige Durchführung einer Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen, dazu zu verleiten oder diese zu belohnen, angeboten, versprochen, gegeben, verlangt, erhalten oder den Erhalt vereinbart oder angenommen hat und nicht anbieten, versprechen, geben, verlangen, erhalten oder den Erhalt vereinbaren oder annehmen wird.

1.4. Sanktionsklausel

(1) Der Lieferant garantiert, dass er alle gegenwärtigen und während der Dauer der Erfüllung vertraglicher Pflichten geltenden Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs (im Folgenden die "Sanktionen") beachten und einhalten wird, insbesondere die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und die Lieferung seiner Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports der Produkte) nicht gegen solcherlei Sanktionen verstößt bzw. verstoßen wird.

Weiter garantiert er, dass er

- selbst keine designierte Person im Rahmen der Sanktionen ist;
- er weder direkt noch indirekt von einer im Rahmen der Sanktionen designierten Person kontrolliert wird,
- nicht an Umgehungsgeschäften von Sanktionen im Rahmen dieses Vertrags noch anderweitig beteiligt ist und
- weder vor noch bei Vertragsschluss gegen Sanktionen verstoßen hat und ihm keine Untersuchung zuständiger nationaler Behörden oder internationaler Stellen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Sanktionen besteht ist.

(2)

Soweit dem Lieferanten während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von einer zuständigen nationalen Behörde oder einer internationalen Stelle gleich aus welchem Grund der Verstoß gegen Sanktionen vorgeworfen wird oder ein solcher Vorwurf bereits vor Abschluss dieses Vertrages gemacht wurde, informiert der Lieferant (unbeschadet der Garantie in Absatz (b) oben), METZ CONNECT unverzüglich schriftlich umfassend über den Vorgang. Auf Nachfrage wird der Lieferant unverzüglich alle weiteren notwendigen und angemessenen Auskünfte erteilen. Ohne Aufforderung wird der Lieferant die METZ CONNECT informieren, wenn der Vorwurf des Verstoßes gegen Sanktionen durch den Lieferanten ausgeräumt wurde oder eine zuständige nationale Behörde oder eine internationale Stelle einen Verstoß gegen Santionen festgestellt hat oder wegen eines Verstoßes ein Bußgeld oder eine andere (administrative) Sanktion gegen den Lieferant verhängt hat.

Unterschriften Lieferant

Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:
Name:	Name:
Position:	Position:
Firmenstempel:	